



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Alfeld e.V.“.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Im Vereinseblem ist das Wappen der Gemeinde Alfeld enthalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 30057 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
 - das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen und der Teilnahme an Sportwettkämpfen,
 - die Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sowie den Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.

(4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Kündigung)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 2 Wochenfrist zulässig.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn es in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. Interessen des Vereins schuldig macht,
- c) wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereines gestatten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollstreckbar erklären.

(3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(4) Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der Abs. 1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 100 Euro
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(6) Mit dem Austritt oder dem anderweitigen Verlust der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen und des Vereines. Bereits bestehende Ansprüche bleiben jedoch erhalten.

§ 8 Vereinsverwaltung

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Beide Vorsitzenden sind alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Vorsitzende darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Für Geschäfte ab 500 Euro bedarf es der Zustimmung der Verwaltung, ab 5.000 Euro muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

(2) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den

- Vorstandsmitgliedern
- Beiräten

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4, sowie nach § 9 dieser Satzung zu. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht Ihnen dort nicht zu.

(4) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- die Spielleiter, der einzelnen Mannschaften

- die Revisoren
- die Jugendvertreter und Vereinsjugendleiter (sowie verantwortliche Betreuer nach § 4 der Jugendordnung der JSJ Albachtal)
- der Zeug- und Platzwart
- die Frauenwartin
- und die Leitung der Kinderturnabteilung

(5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- Ersatzwahlen für die Vereinsausschussbeiräte während des Vereinsjahres.
- Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung (u.a. Anschlag im Vereinskasten) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch jeweils für 1 Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren) der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ist durch Stimmenzersplittung infolge mehrerer Wahlvorschläge des 1. Vorsitzenden eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen zu veranlassen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Ehrungen

(1) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt. Auch aktive Spieler werden für Ihre Einsätze ausgezeichnet.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Dieser ist im Voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 17

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Ver-

ein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst eine Abteilung sich auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, insbesondere zur Förderung des Schulsports, zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

gez.

Manfred Hager,
1. Vorsitzender

gez.

Daniel Boesler,
2. Vorsitzender